



ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 63 31 62

Betreff:	Gesetzentwurf
Z:	30 GE/9 86
Datum:	22. Mai 1986
Verteilt:	26. Mai 1986, Madlhammer

St. Fayek

GZL. 6490/175/86

Wien, 21. Mai 1986

Betrifft: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hält die vorgesehene Einbeziehung der Hochschulassistenten im zeitlich befristeten, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in das Arbeitslosenversicherungsgesetz (BM f. Soziale Verwaltung, Anlage I zu Zl. 37.001/5-3/86) nicht als geeignete Lösung des auch von ihm aufgeworfenen Problems einzelner Kolleginnen und Kollegen und hält eine Änderung des Überbrückungshilfegesetzes für zweckmäßiger und sinnvoller. Darüber hinaus stehen dzt. die Verhandlungen um ein neues Hochschullehrerdienstrech vor dem Abschluß, wobei die bisher vereinbarten Bestimmungen eine Übernahme der Universitäts- bzw. Hochschulassistenten in das BDG vorsehen und eine starke Umschichtung der Assistentengruppe mit sich bringen würden. Der Zentralausschuß der Hochschullehrer ersucht daher von der geplanten Regelung bis zu einem Abschluß der Dienstrechtsverhandlungen abzusehen.

In diesem Sinne wäre im Entwurf im § 1 Abs. 2 lit. b AlVg in der 6. Zeile das Zitat "§ 5 Abs. 1 z. 3" um den Ausdruck "und 4" zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF